



# STADT NEUENBURG AM RHEIN

## S a t z u n g

zum Schutz von Grünbeständen in der Stadt Neuenburg am Rhein  
(Baumschutzsatzung)

-----

Aufgrund von §§ 25, 58 Abs. 6 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes (Biotopschutzgesetz) vom 19. November 1991 (GBl. S. 701) hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein am 1. Februar 1993 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Schutzgegenstand

- (1) Auf dem Gebiet der Stadt Neuenburg am Rhein und ihren Stadtteilen werden alle Bäume außerhalb des Waldes im Sinne von § 2 Waldgesetz mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen 100 cm über dem Erdboden, unter Schutz gestellt. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend. Ein Stammumfang von 40 cm gilt für Eiben, Zypressengewächse, Buchsbaum, Maulbeerbaum, Katsurabaum, Judasbaum, Falscher Christudorn, Rotdorn, Mehlbeere und Stechpalme.
- (2) Dem Schutz unterstehen auch Baumreihen und Baumgruppen mit mehr als vier Bäumen, deren Einzelstammumfang mindestens 50 cm, gemessen 100 cm über dem Erdboden, erreicht. Ebenfalls geschützt sind behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen ohne Beschränkung auf einen bestimmten Stammumfang.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Obstbäume. Ausgenommen hiervon sind Süßkirsch- und Nußbäume sowie Bäume von Mostbirnen und sonstige Birnen-Primitivsorten mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen 100 cm über dem Erdboden, soweit diese nicht innerhalb geschlossener, zu Erwerbszwecken angelegter Pflanzungen stehen.
- (4) Die weitergehenden Beschränkungen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie für Bäume, die im Naturdenkmalsverzeichnis eingetragen sind sowie für Grünanlagen, die Kulturdenkmale oder Bestandteile von Kulturdenkmälern sind, bleiben unberührt.

## § 2

### Wesentlicher Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Bestandserhaltung der Bäume zur Verbesserung des Stadtklimas und zur Sicherung eines ausgewogenen Naturhaushaltes, zur Erhaltung von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt sowie zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

## § 3

### Schutz und Pflegemaßnahmen

Die geschützten Bäume sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, daß ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

**§ 4**  
**Verbote**

Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen oder zu verändern. Dies gilt auch für Handlungen, die die geschützten Bäume in ihrem Bestand beeinträchtigen. Hierzu zählen insbesondere Abgrabungen, Aufschüttungen, Bodenverdichtungen, Oberflächenbefestigungen im Wurzelbereich sowie chemische Einwirkungen (z. B. Salze, Säuren, Laugen, Öle, Pestizide) und mechanische Beschädigungen; Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter bleiben hiervon unberührt.

**§ 5**  
**Zulässige Handlungen**

Maßnahmen, die der artgerechten Pflege der Bäume dienen, fallen nicht unter § 4. Hierzu zählen auch das Zurückschneiden von Zweigen und Ästen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit unvermeidbar ist.

Für die bestimmungsgemäße Benutzung und ordnungsgemäße Unterhaltung von Bahnanlagen bedarf die Deutsche Bundesbahn nach § 38 Abs. 1 BNatschG keine Erlaubnis. Ebenfalls keiner Erlaubnis für Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen der Freileitungen des 380-kV und 110-kV-Netzes bedarf die Badenwerk AG.

**§ 6**  
**Erlaubnis**

Nach § 4 verbotene Handlungen können auf Antrag im Einzelfall erlaubt werden, wenn

1. der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften, eines Bebauungsplanes oder eines genehmigten Bauvorhabens berechtigt oder verpflichtet ist, den Baum zu entfernen oder zu verändern.

2. von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und der Mangel nicht mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist.
3. der Baum krank ist und die Erhaltung nicht aus Gründen des Allgemeinwohls geboten oder nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist.
4. durch den Baum der Lichteinfall für Wohnungen und Aufenthaltsräume in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.

## § 7

### Befreiungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden, wenn
  1. überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordernoder
  2. der Vollzug dieser Satzung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen sowie widerruflich oder befristet erteilt werden. Dabei kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

## § 8

### Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen

Bei Eingriffen, durch die geschützte Bäume in ihrem Bestand beeinträchtigt oder verändert werden, kann die Stadt Neuenburg am Rhein Ersatzpflanzungen verlangen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer entgegen § 25 Abs. 5 Satz 1 des Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume entfernt oder verändert oder Handlungen vornimmt, durch welche die geschützten Bäume in ihrem Bestand beeinträchtigt werden.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden (§ 64 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes, § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 10

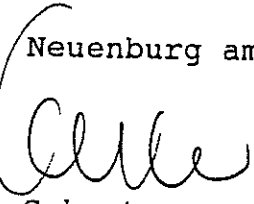
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuenburg am Rhein, den 15. März 1993

  
Schuster  
Bürgermeister

